

Nr. 07 / Juli 2022



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung zur Betrugsbekämpfung.....	2
Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung	4
BMF verlängert vereinfachtes Verfahren für „Registerfälle“	5
Aktuelle Haushaltspolitik	6
Atomenergie und Gasinfrastruktur behalten Finanzierungsoptionen	6
Steuereinnahmen auch im Mai über Plan	7
Bundeshaushalt 2023: Hohe Investitionen und Rückkehr zur Schuldenbremse	7
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	8
Auszahlungen aus dem Next Generation EU-Fonds	8
Unternehmensfinanzierung	10
"Es droht viel unternehmerischer Geist verloren zu gehen" - DIHK stellt Report Unternehmensgründung 2022 vor.....	10

Editorial

Solide Haushalte mit einem so hohen Volumen und einer so ausgeprägten Komplexität zu planen, ist immer eine große Herausforderung. Derzeit ist es aber angesichts der großen Unsicherheiten, denen sich Politik und Wirtschaft gegenübersehen, besonders schwierig. Noch in diesem Monat werden wir Erkenntnisse darüber gewinnen, wie groß die Aufgabe einer verlässlichen Energieversorgung in den kommenden Monaten sein wird und welche Verpflichtungen sich daraus für die Bundesregierung und damit auch für den Bundeshaushalt ergeben. Aktuell hat das Bundeskabinett einen Entwurf für das Haushaltsgesetz 2023 und die Finanzplanung bis 2026 beschlossen. Geplant werden für das kommende Jahr Gesamtausgaben in Höhe von 445,2 Milliarden Euro – davon sollen mehr als 50 Milliarden Euro auf Investitionen entfallen. Wegen steigender Zinsen werden auch die Zinszahlungen des Bundes für Kredite wieder höher ausfallen. Eingeplant für 2023 sind etwa 30 Milliarden Euro, in 2022 sollen es noch nicht einmal 4 Milliarden Euro sein.

Die Schuldenbremse soll 2023 wieder eingehalten werden. Das ist aber nur möglich, weil im kommenden Jahr allgemeine Rücklagen in Höhe von etwa 40 Milliarden Euro zur Finanzierung laufender Aufgaben eingesetzt werden. Der aktuelle Newsletter berichtet von den wesentlichen Eckwerten des Kabinettsbeschlusses. Das Gesetzgebungsverfahren beginnt im September, beschlossen wird der Haushalt sicherlich erst Mitte Dezember.

Im Plenum des Europa-Parlaments in Straßburg ist in der vorigen Woche ebenfalls eine wichtige Entscheidung gefallen: In der EU werden künftig bestimmte Investitionen in Atomenergie und in Gasinfrastruktur als konform im Sinne der EU-Taxonomie und damit als klimafreundlich angesehen. Der Antrag, die von der EU-Kommission vorgelegte Erweiterung der EU-Taxonomie um bestimmte Investitionen in Atomenergie und Gasinfrastruktur zu blockieren, fand nicht die erforderliche Mehrheit. Ein Veto einlegen können jetzt noch die EU-Mitgliedstaaten im EU-Rat. Das gilt aber als unwahrscheinlich, weil sich dafür mindestens 20 Länder zusammenschließen müssten, die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung zur Betrugsbekämpfung

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen kann versagt werden, wenn der Umsatz Teil einer missbräuchlichen Gestaltung ist und der betreffende Unternehmer dies wusste oder hätte wissen müssen. Das ergibt sich aus der neuen Haftungsvorschrift § 25f UStG, der den § 25d UStG ersetzt.

Die Steuerhinterziehung beziehungsweise der ordnungswidrige Vorsteuerabzug kann dabei vom Leistenden oder einem anderen Beteiligten der Leistungskette begangen worden sein. Das BMF erläutert in seinem Schreiben vom 15. Juni 2022 die Anwendung der bereits zum 1. Januar 2020 eingeführten Vorschrift des § 25f UStG.

Finanzverwaltung trägt Beweislast

Grundsätzlich trägt das Finanzamt die Beweislast, dass der objektive und subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) beziehungsweise einer Bußgeldvorschrift (§§ 26a UStG) oder einer Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26c UStG) auf mindestens einer Umsatzstufe innerhalb der Leistungskette erfüllt sind und der Unternehmer dies wusste oder hätte wissen müssen. Das Finanzamt ist dabei an strafgerichtliche beziehungsweise bußgeldrechtliche Entscheidungen nicht gebunden; es prüft selbständig (Abschnitt 25f.1 Abs. 3 UStAE). Eine strafgerichtliche Verurteilung oder bußgeldrechtliche Ahndung ist nicht erforderlich.

Alle Umsatzstufen einer Leistungskette zu beachten

Bereits nach dem Wortlaut der Regelung ist es für die Versagung ausreichend, wenn der Unternehmer an einem Umsatz beteiligt ist, bei dem auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe Umsatzsteuer hinterzogen wurde beziehungsweise ein ungerechtfertigter Vorsteuerabzug erfolgt ist. Dabei sind entsprechend Abschnitt 25f.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE alle Umsatzstufen einer Leistungskette zu berücksichtigen. Versagt werden der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in voller Höhe. Dies kann auch auf mehrere Beteiligte einer Lieferkette zutreffen (Abschnitt 25f.1 Abs. 6 UStAE). Insoweit kann es zu einer Überkompensation des Steuerschadens des Fiskus kommen. Die Deckelung auf den tatsächlichen Steuerschaden, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert wurde, wurde nicht umgesetzt und wird von Seiten der Finanzverwaltung als zu schwer zu ermitteln abgelehnt.

Was muss ein Unternehmer tun, um die Versagung zu vermeiden?

Der Unternehmer soll grundsätzlich auf die korrekte Behandlung seiner Umsätze vertrauen können, wenn er alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in eine Umsatzsteuerhinterziehung und nicht in eine Schädigung des Umsatzsteueraufkommens einbezogen sind (Abschnitt 25f.1 Abs. 4 UStAE). Welche Maßnahmen das konkret betrifft, erläutert die Finanzverwaltung nicht. Sie fordert hingegen, dass der Unternehmer „weitergehende geeignete Maßnahmen“ ergreift und diese dokumentiert, wenn für ihn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine Steuerhinterziehung, erkennbar sind. Dazu soll er beispielsweise zusätzliche Auskünfte einholen. Das gilt sowohl bei der Aufnahme neuer als auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen. Geht er trotz weiterhin bestehender Zweifel die Geschäftsbeziehung ein oder führt diese fort, geht die Finanzverwaltung von einem Wissen oder Wissen müssen des Unternehmers aus.

Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten

Abschnitt 25f.1 Abs. 5 UStAE enthält eine beispielhafte Auflistung für Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Insbesondere ist danach darauf zu achten, ob ungewöhnliche Leistungsbedingungen vorliegen; als Beispiel dafür wird aufgeführt, dass die Leistungen von einem oder an einen nicht an dem Umsatz beteiligten Unternehmen erbracht werden. Das dürfte allerdings jedes klassische Reihengeschäft betreffen. Daher ist insbesondere dieses Beispiel äußerst kritisch zu sehen.

Folge bei Dreiecksgeschäften

In Abschnitt 25f.2 UStAE wird ausgeführt, dass die Vereinfachungen für sogenannte Dreiecksgeschäfte entfallen, sofern die Voraussetzungen des § 25f Abs. 1 UStG vorliegen.

Den Text des Schreibens vom 15. Juni 2022 finden Sie [hier](#).

Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem speziellen Fall zur Abschirmwirkung einer Kapitalgesellschaft in Bezug auf die Beteiligung am Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung geäußert. Umstritten war vor allem, ob neben einer wirtschaftlichen auch eine personelle Verflechtung vorlag. Welche allgemeinen Schlussfolgerungen sich aus diesem Einzelfall ziehen lassen, muss noch geklärt werden.

Streitpunkt: erweiterte Kürzung

Der Bundesfinanzhof hatte am 16. September 2021 zum Aktenzeichen IV R VII/18 einen besonderen Sachverhalt entschieden. Im Grunde ging es um die erweiterte Kürzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG: Sie besagt, dass man auf Antrag den Teil des Gewerbeertrages, der auf die Nutzung und Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt, aus der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herauskürzen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt. Diese erweiterte Kürzung kommt vereinfacht ausgedrückt nur für grundstücksverwaltende Unternehmen infrage.

Vermietung an Produktionsunternehmen

Im Sachverhalt hatte eine GmbH & Co. KG eine Immobilie an eine andere GmbH & Co. KG vermietet. Die Mieterin nutzte diese Immobilie zur Produktion. Die vermietende Gesellschaft begehrte die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Allerdings, so der IV. Senat des Bundesfinanzhofs, lag hier zwischen beiden Gesellschaften ein Fall der Betriebsaufspaltung vor.

Wirtschaftliche Verflechtung gegeben

Die Betriebsaufspaltung als Institut der Rechtsprechung (ohne gesetzliche Fixierung) setzt voraus, dass zwei Unternehmen wirtschaftlich und personell verflochten sind. Die Vermietung von wesentlichen Betriebsgrundlagen, des Produktionsgebäudes, ist ein Fall der wirtschaftlichen Verflechtung.

Personelle Verflechtung?

Fraglich und streitig war allein, ob es sich auch um einen Fall der personellen Verflechtung handelt. Hierbei ist auf die Beteiligten hinter der GmbH & Co. KG zu schauen. Die Kommanditanteile der Mieterin waren zu mehr als 50 Prozent im Eigentum einer Kapitalgesellschaft, welche wiederum zu mehr als 50 Prozent im Eigentum des A, einer natürlichen Person, stand. Die Anteile an der Komplementär-Gesellschaft der Mieterin waren ebenfalls zu mehr als 50 Prozent im Eigentum des A. Hinsichtlich der Kommanditanteile an der Vermieterin waren diese zu mehr als 50 Prozent im direkten Eigentum des A. Die Anteile an der Komplementär-GmbH waren ebenfalls zu 50 Prozent im Eigentum des A.

Bisherige Rechtsprechung: Nein

Bisher ging die Rechtsprechung in einer solchen Konstellation nicht von einer persönlichen Verflechtung im Rahmen der Betriebsaufspaltung aus. Zwar war bisher schon durch ständige Rechtsprechung anerkannt, dass auf Seiten der Mieterin, also einer etwaigen Betriebsgesellschaft, auch eine mittelbare Zurechnung an eine dahinterstehende Person erfolgen könne; also eine zwischen gestaltete Kapitalgesellschaft keine abschirmende Wirkung entfalten würde.

Nunmehr „ja“ aus Gründen der Gleichbehandlung mit Betriebsunternehmen

Allerdings war dies auf Seiten der vermietenden Gesellschaft, also einer etwaigen Besitzgesellschaft, bisher nicht der Fall. Im Ergebnis wurde der natürlichen Person A die Komplementärstellung in der Besitzgesellschaft mittelbar zugerechnet aufgrund der mehr als 50-prozentigen Beteiligung an der Komplementärgesellschaft. Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs begründete diese Änderung der Rechtsprechung vor allem damit, dass eine Ungleichbehandlung auf Seiten der Betriebsgesellschaft einerseits und der Besitzgesellschaft andererseits nicht einzusehen sei.

Geltung bisher nur für den entschiedenen Fall

Allerdings bleibt festzuhalten, dass der entschiedene Fall als Besonderheit beinhaltet, dass die natürliche Person mehrheitlich als Kommanditist an der Besitzgesellschaft beteiligt ist. In vielen Fällen dürfte jedoch auch diese Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft vermittelt werden. Bisher ist die Interpretation des vorliegenden BFH-Urteils bezüglich solcher Fallgestaltungen nicht eindeutig. Man erhofft sich durch ein etwaiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums hierzu eine Klarstellung.

BMF verlängert vereinfachtes Verfahren für „Registerfälle“

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 29. Juni 2022 – rechtzeitig vor Auslaufen des Verfahrens zum 30. Juni 2022 - die Anwendung des „vereinfachten Verfahrens“ für sogenannte Registerfälle bis zum 30. Juni 2023 erneut verlängert.

Bereits mit BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 (BStBl I 2021 S. 301) wurde für Vergütungen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f und Nr. 6 EStG ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Es handelt sich dabei um Vergütungen, die von ausländischen Vergütungsschuldnern für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten gewährt werden, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, und ohne einen weiteren Inlandsbezug dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3.EStG unterliegen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Nutzungs- oder Lizenzrechte handeln.

Erstmalige Verlängerung bis Mitte Juli 2021

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wurde mit BMF-Schreiben vom 14. Juli 2021 (BStBl 2021 I S. 1005) bereits für solche Vergütungen verlängert, die dem Vergütungsgläubiger nach dem 30. September 2021, aber vor dem 1. Juli 2022 zufließen.

Weitere Verlängerung bis 30. Juni 2023

Mit Blick auf das herannahende Fristende hatten Bund und Länder seit geraumer Zeit über eine weitergehende Verlängerung beraten, welche nunmehr mit BMF-Schreiben vom 29. Juni 2022 gerade rechtzeitig verfügt wurde. Die im BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 erstmals festgesetzten Voraussetzungen können nunmehr auch für solche Vergütungen in Anspruch genommen werden, die dem Vergütungsgläubiger nach

dem 30. Juni 2022, aber vor dem 1. Juli 2023 zufließen. Zu beachten ist, dass der Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Abs 2 S. 1 EStG (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG) bis zum 30. Juni 2023 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen ist.

Aktuelle Haushaltspolitik

Atomenergie und Gasinfrastruktur behalten Finanzierungsoptionen

In der EU werden künftig bestimmte Investitionen in die Atomenergie und in die Gasinfrastruktur als konform im Sinne der EU-Taxonomie und damit als klimafreundlich angesehen. Die Taxonomie hat zum Ziel, Finanzmittel zukünftig stärker in ökologisch nachhaltige Investitionen zu fördern.

Im Plenum des Europa-Parlaments in Straßburg fand der Vorschlag, die von der EU-Kommission vorgelegte Erweiterung der EU-Taxonomie um bestimmte Investitionen in Atomenergie und Gasinfrastruktur zu blockieren, keine Mehrheit. Theoretisch könnten die EU-Mitgliedstaaten noch ein Veto einlegen. Das gilt aber wegen der hohen Hürden als unwahrscheinlich. Denn es müssten sich mindestens 20 Länder zusammenschließen, die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten.

Pragmatismus an enge Voraussetzungen geknüpft

Aus Sicht der EU-Kommission geht es um einen pragmatischen Vorschlag, der sicherstellen soll, dass private Investitionen in Gas und Atomenergie, die für die Energiewende benötigt würden, strengen Kriterien genügen. Dieser Meinung hat sich nun auch das Europa-Parlament angeschlossen. In der ursprünglichen Fassung der Taxonomie sind Investitionen in erneuerbare Energien bereits priorisiert.

Der delegierte Rechtsakt sieht vor, dass Investitionen in neue Gaskraftwerke bis 2030 als nachhaltig gelten, wenn sie unter anderem Kohlekraftwerke ersetzen und bis 2035 komplett mit klimafreundlicheren Gasen wie Wasserstoff oder Biogas betrieben werden. Bei den Gaskraftwerken gelten zudem strenge CO₂-Emissionsvorgaben. Neue Atomkraftwerke sollen bis 2045 als nachhaltig klassifiziert werden, wenn ein konkreter Plan für die Endlagerung radioaktiver Abfälle ab spätestens 2050 vorliegt. Auch der Umbau von alten Atomkraftwerken kann als klimafreundliche Investition gelten.

Wer grüne Anleihen ausgibt oder Ökofonds auflegt, muss zudem offenlegen, wenn darin Finanzierungen für Atomkraft oder Gasinfrastruktur enthalten ist.

Fragile Rechts- und Planungssicherheit

Zunächst ist davon auszugehen, dass die neuen Taxonomie-Regeln für Atomenergie und Gasinfrastruktur für die Finanzmarktakteure ab 2023 greifen.

Bereits vor der Entscheidung des Europa-Parlaments hatten Luxemburg und Österreich angekündigt, gegen den delegierten Rechtsakt klagen zu wollen. Auch Nichtregierungsorganisationen wie Greenpeace wollen vor den Europäischen Gerichtshof ziehen.

Steuereinnahmen auch im Mai über Plan

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Mai 2022 um 10,0 Prozent gegenüber Mai 2021. Neben einem Wachstum der Bemessungsgrundlage spielen auch statistische Effekte einer geringen Vorjahresbasis eine Rolle. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick.

Um 11,4 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern den Wert des Vorjahresmonats. Bei den Bundessteuern stabilisierte sich das Einnahmepplus und betrug im Vergleich zum Mai des Vorjahres 2,4 Prozent. Verantwortlich dafür sind unter anderem Mehreinnahmen bei der Luftverkehrsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Versicherungssteuer. Die Einnahmen aus den Ländersteuern verzeichneten einen kräftigen Zuwachs von 8,5 Prozent im Vergleich zu Mai 2021.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich Mai 2022 einen Zuwachs von 21,4 Prozent gegenüber dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums 2021. Dafür sind unter anderem deutlich geringere Abführungen von EU-Eigenmitteln im Vorjahresvergleich verantwortlich. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 14,8 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern liegen Ende Mai 2022 um 11,6 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Insgesamt liegen die Einnahmen bisher für alle drei Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – deutlich über der Steuerschätzung von Mai 2022. Angesichts der erheblichen Unsicherheiten über die weitere konjunkturelle Entwicklung kann dennoch keine sichere Prognose über die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte gestellt werden.

Bundeshaushalt 2023: Hohe Investitionen und Rückkehr zur Schuldenbremse

Die Bundesregierung plant im kommenden Jahr mit Gesamtausgaben in Höhe von 445,2 Milliarden Euro. Die Investitionen sollen mehr als 50 Milliarden Euro betragen. Nach vielen Jahren rückläufiger Zinszahlungen für Staatsschulden rechnet der Bund nun wieder mit einer höheren Belastung. Die Schuldenbremse soll nicht zuletzt durch eine weitestgehende Auflösung der bisherigen Rücklage eingehalten werden. Die wesentlichen Eckwerte des Regierungsentwurfes zum Haushalt 2023, der am 1. Juli 2022 vom Kabinett beschlossen wurde, finden Sie hier.

Konkret soll 2023 die Neuverschuldung 17,2 Milliarden Euro betragen. Darin enthalten sind aber auch Kredite an andere internationale Institutionen wie den Internationalen Währungsfonds. Diese werden bei der Schuldenbremse nicht berücksichtigt. Somit beträgt die Neuverschuldung im Etat knapp 10 Milliarden Euro.

Zur Finanzierung der Ausgaben will der Bund im kommenden Jahr 40 Milliarden Euro aus der rund 48,2 Milliarden Euro starken allgemeinen Rücklage einsetzen. Das ist deutlich mehr als bisher vorgesehen. Angesichts der erheblichen Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung und wohlmöglich weitere fiskalische Reaktionen des Bundes sieht der Haushaltsentwurf außerdem eine Krisenvorsorge in Höhe von fünf Milliarden Euro vor.

Schwerpunkt bei Ausgaben zur Sicherstellung der Energieversorgung und Abfederung der gestiegenen Energiepreise

Im Etat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind für kommendes Jahr 274 Millionen Euro für Ausgaben im Zusammenhang mit der Charterung und dem Betrieb von schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units) vorgesehen. Dazu kommt rund eine Milliarde Euro für das Energiekostendämpfungsprogramm für besonders betroffene Unternehmen. Außerdem sind bis zu 5,4 Milliarden Euro zur Versorgungssicherheit im Bereich Gas berücksichtigt.

Der Haushalt 2022 geht nun in die Beratungen in den Bundestag. Seine endgültige Ausgestaltung und Beschlussfassung ist erst für Mitte Dezember 2022 zu erwarten.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Auszahlungen aus dem Next Generation EU-Fonds

Deutschland erhält mehr Geld aus dem Corona-Wiederaufbaufonds Next Generation EU als angenommen. Statt 25,6 Milliarden Euro kann Deutschland bis zu 28 Milliarden Euro beantragen. Das ergibt sich aus einem aktualisierten Verteilungsschlüssel, den die Europäische Kommission am 30. Juni vorgelegt hat.

Die Aktualisierung ergibt sich aus der Verordnung über die Aufbau- und Resilienz-Fähigkeit (RRF), dem Kernstück des Wiederaufbaufonds "Next Generation EU" (NGEU). Für das kommende Jahr basieren die Zuweisungen auf einem geänderten Verteilungsschlüssel, der reale Wirtschaftsdaten zugrunde legt. Die ursprünglichen Werte basierten auf einer Wachstumsprognose, die noch im Herbst 2020 aufgestellt worden war.

Noch stärker als Deutschland, das heißt zum Beispiel seine Unternehmen, Gebietskörperschaften und Universitäten, profitieren andere EU-Mitgliedstaaten. So hat Spanien Anspruch auf 77,2 statt der bislang geschätzten 69,5 Milliarden Euro. Portugal schließlich soll 15,5 statt der erwarteten 13,9 Milliarden Euro erhalten. Doch nicht für alle EU-Mitglieder geht die Neuberechnung positiv aus: Rumänien wird nun nur 12,1 statt 14,2 Milliarden Euro erhalten. Bei Polen sind es 22,5 anstatt 23,9 Milliarden Euro. Auch die Niederlande erhalten weniger Geld: 4,7 statt 6 Milliarden Euro. Aber die Kürzungen basieren auf einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern, das heißt, sie benötigen weniger Zuschüsse. Damit die Änderungen in Kraft treten können, muss der Rat der EU dies noch beschließen.

Die Zuschüsse aus dem Wiederaufbaufonds sind an die Erfüllung gemeinsam verabredeter → [Zielvorgaben](#) gebunden. Jeder Mitgliedstaat hat sich in seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) zum Erreichen von detailliert formulierten Zwischenzielen verpflichtet, ohne die die Fördergelder nicht ausgezahlt werden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Finanzierung der grünen und digitalen Transformation. Zusätzlich zu den Zuschüssen können die Mitgliedstaaten noch Darlehen beantragen, die von allen gemeinsam finanziert werden. NGEU ist das größte Konjunkturprogramm, das je aus dem EU-Haushalt finanziert wurde.

DIHK-Fachtagung zum OECD-Besteuerungsprojekt zeigt deutlichen Nachbesserungsbedarf auf

Der DIHK hat am 14. Juni 2022 eine weitere Online-Fachtagung zum neuen Besteuerungsprojekt der OECD durchgeführt und gemeinsam mit Experten aus BMF, Europäischer Union, Wissenschaft und Unternehmen über die konkreten Details und den sich ergebenden Handlungsbedarf für Unternehmen diskutiert. Dabei wurden die spezifischen Probleme bei der Umsetzung in Unternehmen erörtert und Nachbesserungen angeregt. Bereits im Herbst 2022 wird der DIHK im Rahmen einer nächsten Fachtagung über die dann - voraussichtlich - finalisierten Detailregelungen informieren und Hilfestellung für Unternehmen bei der Durchführung der neuen Besteuerungsprozesse geben.

141 Staaten ordnen die internationale Unternehmensbesteuerung neu

Die Finanzverwaltungen von 141 Staaten setzen sich im Rahmen des OECD/G20-Inclusive Framework (IF) mit den steuerlichen Herausforderungen einer zunehmend digitalisierten Wirtschaft auseinander. Nach einem über fünfjährigen, intensiven Arbeitsprozess hatten sie sich Ende des Jahres 2021 auf neue Besteuerungsprinzipien verständigt und seitdem umfangreiche Detailregelungen veröffentlicht. Diese sollen bereits mit Beginn des Jahres 2023 zur Anwendung kommen. Die Vorschläge sehen eine grundlegende Neuordnung der internationalen Steuerarchitektur und eine Abkehr von bisherigen Besteuerungsprinzipien vor: Mit Pillar 1 werden die Besteuerungsrechte zwischen den Staaten neu verteilt („Welcher Staat darf welche/wieviele Unternehmensgewinne besteuern“) und mit Pillar 2 wird eine weltweit geltende Mindestbesteuerung eingeführt.

Die komplexen Detailbestimmungen und umfangreichen Verfahrensanforderungen werden jedoch Unternehmen vor große Herausforderungen stellen, wenn sie ab 2023 das neue Besteuerungsverfahren anwenden müssen.

DIHK-Fachtagung mit internationalen Experten zeigt dringenden Nachbesserungsbedarf auf

In der Online-Fachtagung berichteten die maßgeblichen Fachleute des Bundesministeriums der Finanzen, wie zum Beispiel der für die internationale Abstimmung zuständige Leiter der Unterabteilung Internationales Steuerrecht, Martin Kreienbaum, sowie Dr. Kunka Petkova und Andreas Benecke, über den aktuellen Stand der Verhandlungen im Inclusive Framework und informierten über die bislang erreichten Arbeitsergebnisse. Mit Blick auf die avisierte Umsetzung der globalen Mindeststeuer (GloBE) durch die Europäische Kommission erläuterte der zuständige Experte der Generaldirektion Steuern und Zollunion (TaxUD), Uwe Ihli, die spezifischen Besonderheiten der kommenden EU-Richtlinie. Professor Dr. Johannes Becker von der Universität Münster bewertete den aktuellen Stand der Reform aus finanzwissenschaftlicher Perspektive und informierte über die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der OECD-Reform auf investitionsrelevante Rahmenbedingungen und das internationale sowie nationale Steueraufkommen.

Komplexe Detailregelungen kaum von Unternehmen umsetzbar

Kirsten Birnbaum (SAP SE) und Sylvia Heckmeier (Merck KGaA) gaben einen ausführlichen Überblick über die erforderlichen Implementierungsmaßnahmen in die bestehenden betrieblichen Tax Management- bzw. ERP-Systeme und wiesen dabei auf die erheblichen Schwierigkeiten sowie den erforderlichen Ressourceneinsatz seitens der Unternehmen hin. Dabei wurde deutlich, dass die bislang geforderte Detailtiefe der

komplexen OECD-Regelungen nicht durch die betrieblichen Datensysteme abgebildet werden kann. Für die Unternehmen sind deshalb dringend Vereinfachungen erforderlich. Darüber hinaus kann das avisierte Anwendungsdatum 1. Januar 2023 kaum gewährleistet werden, da die finalen Detailbestimmungen noch gar nicht vollständig ausgearbeitet sind. Deshalb wurde auch der nationale Gesetzgebungsprozess (beziehungsweise die Feinabstimmung durch BMF-Schreiben) noch nicht eingeleitet.

Unternehmensfinanzierung

"Es droht viel unternehmerischer Geist verloren zu gehen" - DIHK stellt Report Unternehmensgründung 2022 vor

In vielen Regionen und klassischen Branchen wie Gastronomie und Einzelhandel hat das Interesse an Unternehmensgründungen spürbar nachgelassen; gleichzeitig möchten mehr Menschen zunächst nebenberuflich in die Selbstständigkeit starten. Zu diesen Ergebnissen kommt eine aktuelle Analyse des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK).

DIHK-Report Unternehmensgründung 2022 basiert auf den Erfahrungsberichten der rund 350 IHK-Existenzgründungsberaterinnen und -berater aus den 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie einer statistischen Auswertung zum IHK-Gründungsservice. Insgesamt fußt er damit auf über 200.000 Kontakten mit angehenden Unternehmerinnen und Unternehmern.

Corona und Demografie drücken auf Gründerzahlen

"Erfreulicherweise erleben wir insgesamt wieder mehr Gründungen größerer Betriebe", fasst DIHK-Präsident Peter Adrian die Resultate des neuen Reports zusammen.

"Wir sehen aber auch eine Reihe von besorgniserregenden Entwicklungen. In Bereichen, die vor allem auch in den Regionen das Unternehmertum prägen, beobachten wir eine deutliche Zurückhaltung. So haben die Lockdown-Phasen infolge der Corona-Pandemie besonders im Einzelhandel und der Gastronomie auch im Jahr 2021 zu großen Unsicherheiten geführt. Erneut sind viele Gründungen zurückgestellt worden."

Dazu kommen laut DIHK-Unternehmensreport langfristige Trends, die sich auf das Gründungsinteresse in den Regionen auswirken: Die besonders gründungsaktiven jüngeren Jahrgänge werden immer kleiner. Aufgrund des Mangels an Fachkräften hat sich gleichzeitig das Angebot an lukrativen Beschäftigungsverhältnissen erhöht. Adrian: "Der Anteil der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Leider gibt es auch viele Hürden, die grundsätzlich an einer Existenzgründung interessierte Menschen schon im Vorfeld abschrecken."

Größere und Nebenerwerbs-Gründungen im Aufwind

Die Zahl der persönlichen Gespräche mit Gründerinnen und Gründern bei den IHKs ist der DIHK-Untersuchung zufolge im Jahr 2021 nochmals deutlich um zehn Prozent auf knapp 160.000 zurückgegangen. "Es droht viel unternehmerischer Geist verloren zu gehen", so Adrian. "Denn es sind vor allem auch die zahlreichen Geschäfte, Restaurants und die vielen kleineren und mittelgroßen Unternehmen, die Eigenverantwortung und Unternehmertum vor Ort erlebbar machen."

Als "eine sehr erfreuliche Nachricht" bezeichnete der DIHK-Präsident die steigenden Zahlen sowohl bei der Gründung größerer Unternehmen als auch beim nebenberuflichen Start von Betrieben. "Gerade in unsicheren und herausfordernden Zeiten ist es unternehmerischer Geist, der auch in schwierigem Umfeld Chancen sieht. Aus einem solchen positiven Spirit entstehen Innovationen, die unsere Wirtschaft nach vorne bringen", so Adrian. "Das macht Hoffnung, dass unser Land trotz der aktuellen Unwägbarkeiten infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine auf innovative und mutige unternehmerische Persönlichkeiten bauen kann."

Stellschrauben Bürokratie, Prozesse und Finanzierung

An die Politik appelliert der DIHK-Präsident, die Erwartungen der Gründerinnen und Gründer ernst zu nehmen. Dazu gehörten weniger Bürokratie, einfache und schnelle Prozesse sowie ein besserer Zugang zur Gründungsfinanzierung. "Das sind entscheidende Stellschrauben für eine Erfolgsstory bei den Unternehmensgründungen. Der aktuelle DIHK-Report liefert konkrete Hinweise, wie das Umfeld für Gründerinnen und Gründer verbessert werden kann."

Mehr Einzelheiten, Grafiken und Sonderstorys zum DIHK-Report Unternehmensgründung 2022 gibt es in folgendem [Dossier](#).

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Christian Lebrecht

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.